

TE Bvwg Erkenntnis 2017/3/27 G306 2134359-2

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.03.2017

Entscheidungsdatum

27.03.2017

Norm

B-VG Art.133 Abs4

FPG §92 Abs1 Z3

FPG §94 Abs5

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. FPG § 92 heute
2. FPG § 92 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 92 gültig von 20.07.2015 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
4. FPG § 92 gültig von 01.01.2006 bis 19.07.2015

1. FPG § 94 heute
2. FPG § 94 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 94 gültig von 20.07.2015 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
4. FPG § 94 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. FPG § 94 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
6. FPG § 94 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
7. FPG § 94 gültig von 27.06.2006 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
8. FPG § 94 gültig von 01.01.2006 bis 26.06.2006

Spruch

G306 2134359-2/E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Dietmar MAURER als Einzelrichter über die Beschwerde des XXXX, StA.: Kosovo, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, vom 27.12.2016, Zl. XXXX, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Dietmar MAURER als Einzelrichter über die Beschwerde des römisch 40, StA.: Kosovo, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, vom 27.12.2016, Zl. römisch 40, zu Recht erkannt:

A) Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid

ersatzlos aufgehoben. Dem Beschwerdeführer ist vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl ein Konventionsreisepass auszustellen.

B) Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig B) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang und Sachverhalt römisch eins. Verfahrensgang und Sachverhalt

1. Am XXXX stellte der Beschwerdeführer (im Folgenden: BF) beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden: BFA) Regionaldirektion Kärnten, einen Antrag auf Ausstellung eines Konventionsreisepasses. 1. Am römisch 40 stellte der Beschwerdeführer (im Folgenden: BF) beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden: BFA) Regionaldirektion Kärnten, einen Antrag auf Ausstellung eines Konventionsreisepasses.

2. Mit Bescheid 06.08.2016, dem BF zugestellt am 17.08.2016, wurde dieser Antrag gemäß §§ 94 Abs. 5 iVm 92 Abs. 1 Z 3 FPG abgewiesen. 2. Mit Bescheid 06.08.2016, dem BF zugestellt am 17.08.2016, wurde dieser Antrag gemäß Paragraphen 94, Absatz 5, in Verbindung mit 92 Absatz eins, Ziffer 3, FPG abgewiesen.

3. Mit per Mail am 05.09.2016 eingebrachtem Schriftsatz erhob der BF Beschwerde, mittels ausgewiesenen Rechtsvertreter, gegen den oben genannten Bescheid an das Bundesverwaltungsgericht (im Folgenden: BVwG).

Die gegenständliche Beschwerde und die Bezug habenden Verwaltungsakten wurden vom BFA vorgelegt und sind am 08.09.2016 beim BVwG eingelangt.

4. Mit Beschluss des BVwG vom 21.11.2016, Zahl G306 2134359-1/2E, wurde der bekämpfte Bescheid zur Gänze behoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an das BFA zurückverwiesen.

5. Mit dem im Spruch angeführten Bescheid, dem BF zugestellt am 27.12.2016, wurde dieser Antrag neuerlich gemäß §§ 94 Abs. 5 iVm 92 Abs. 1 Z 3 FPG abgewiesen. 5. Mit dem im Spruch angeführten Bescheid, dem BF zugestellt am 27.12.2016, wurde dieser Antrag neuerlich gemäß Paragraphen 94, Absatz 5, in Verbindung mit 92 Absatz eins, Ziffer 3, FPG abgewiesen.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen (Sachverhalt):

1.1. Der BF ist ein kosovarischer Staatsangehöriger und wurde ihm vom Unabhängigen Bundesasylsenat vom XXXX die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Diese Zuerkennung kommt ihm nach wie vor zu. Der BF bekam letztmalig von der BPD XXXX am XXXX einen Konventionsreisepass ausgestellt, welcher am XXXX abgelaufen ist. 1.1. Der BF ist ein kosovarischer Staatsangehöriger und wurde ihm vom Unabhängigen Bundesasylsenat vom römisch 40 die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Diese Zuerkennung kommt ihm nach wie vor zu. Der BF bekam letztmalig von der BPD römisch 40 am römisch 40 einen Konventionsreisepass ausgestellt, welcher am römisch 40 abgelaufen ist.

Der BF brachte am XXXX einen Antrag auf Ausstellung eines Konventionsreisepasses ein und wurde dieser rechtskräftig am XXXX abgewiesen. Der BF stellte neuerlich am XXXX einen Antrag um Ausstellung eines Konventionsreisepasses und wurde dieser Antrag am 06.08.2016 abgewiesen. Der BF brachte am römisch 40 einen Antrag auf Ausstellung eines Konventionsreisepasses ein und wurde dieser rechtskräftig am römisch 40 abgewiesen. Der BF stellte neuerlich am römisch 40 einen Antrag um Ausstellung eines Konventionsreisepasses und wurde dieser Antrag am 06.08.2016 abgewiesen.

Gegen diese Abweisung erhob der BF Beschwerde an das BVwG. Das BVwG behob mit Beschluss vom 21.11.2016 den bekämpften Bescheid zur Gänze und wies die Angelegenheit, zur Neuerlassung, an das BFA zurück.

1.2. Der BF wurde weißt folgende strafrechtliche Verurteilungen im Bundesgebiet auf:

1) LG XXXX vom XXXX RK XXXX1) LG römisch 40 vom römisch 40 RK römisch 40

PAR 127 128 ABS 1/2 129/2 83/1 129/1 StGB Datum der (letzten) Tat XXXX Freiheitsstrafe 2 Monate, bedingt, Probezeit 3 Jahre Jugendstraftat PAR 127 128 ABS 1/2 129/2 83/1 129/1 StGB Datum der (letzten) Tat römisch 40 Freiheitsstrafe 2 Monate, bedingt, Probezeit 3 Jahre Jugendstraftat

zu LG XXXX RK XXXX Bedingte Nachsicht der Strafe wird widerrufen LG KLAGENFURT XXXX vom XXXX zu LG römisch 40 RK römisch 40 Bedingte Nachsicht der Strafe wird widerrufen LG KLAGENFURT römisch 40 vom römisch 40

2) LG XXXX vom XXXX RK XXXX2) LG römisch 40 vom römisch 40 RK römisch 40

PAR 127 128 ABS 1/4 129/2 U 3 130 (1. FALL) 15 PAR 107/1 105/1142/1 PAR 15 105/1 PAR 83/1 StGB

Freiheitsstrafe 20 Monate

Jugendstraftat

zu LG XXXX RK XXXX zu LG römisch 40 RK römisch 40

zu LG XXXX RK XXXX zu LG römisch 40 RK römisch 40

Aus der Freiheitsstrafe entlassen am XXXX, bedingt, Probezeit 3 Jahre Aus der Freiheitsstrafe entlassen am römisch 40 , bedingt, Probezeit 3 Jahre

Anordnung der Bewährungshilfe

LG XXXX vom XXXX LG römisch 40 vom römisch 40

zu LG XXXX RK XXXX zu LG römisch 40 RK römisch 40

zu LG XXXX RK XXXX zu LG römisch 40 RK römisch 40

Probezeit der bedingten Entlassung verlängert auf insgesamt 5 Jahre

LG XXXX vom XXXX LG römisch 40 vom römisch 40

zu LG XXXX RK XXXX zu LG römisch 40 RK römisch 40

zu LG XXXX RK XXXX zu LG römisch 40 RK römisch 40

Aufhebung der Bewährungshilfe

LG XXXX vom XXXX LG römisch 40 vom römisch 40

3) LG XXXX vom XXXX RK XXXX PAR 127 130 (1. FALL) StGB Datum der (letzten) Tat XXXX Freiheitsstrafe 4 Monate Jugendstraftat Vollzugsdatum XXXX3) LG römisch 40 vom römisch 40 RK römisch 40 PAR 127 130 (1. FALL) StGB Datum der (letzten) Tat römisch 40 Freiheitsstrafe 4 Monate Jugendstraftat Vollzugsdatum römisch 40

4) LG XXXX vom XXXX RK XXXX4) LG römisch 40 vom römisch 40 RK römisch 40

PAR 127 128 ABS 1/4 129/1 U 2 130 (4. FALL) 15 PAR 105/1 StGB

Datum der (letzten) Tat XXXX Datum der (letzten) Tat römisch 40

Freiheitsstrafe 14 Monate

Zusatzstrafe gemäß §§ 31 und 40 STGB unter Bedachtnahme auf LG XXXX Zusatzstrafe gemäß Paragraphen 31 und 40 STGB unter Bedachtnahme auf LG römisch 40

XXXXRK XXXXXXXXXRK römisch 40

Jugendstraftat

Vollzugsdatum XXXX Vollzugsdatum römisch 40

5) BG XXXX vom XXXX RK XXXX5) BG römisch 40 vom römisch 40 RK römisch 40

§ 127 StGB Paragraph 127, StGB

Datum der (letzten) Tat XXXX Datum der (letzten) Tat römisch 40

Freiheitsstrafe 3 Wochen

Junge(r) Erwachsene(r)

Vollzugsdatum XXXX Vollzugsdatum römisch 40

6) LG XXXX vom XXXX RK XXXX 6) LG römisch 40 vom römisch 40 RK römisch 40

§§ 127, 128 (1) Z 4, 129 Z 2 StGB §§ 127, 128 (1) Ziffer 4, 129, Ziffer 2, StGB

Datum der (letzten) Tat XXXX Datum der (letzten) Tat römisch 40

Freiheitsstrafe 8 Monate

Junge(r) Erwachsene(r)

Vollzugsdatum XXXX Vollzugsdatum römisch 40

7) BG XXXX vom XXXX RK XXXX 7) BG römisch 40 vom römisch 40 RK römisch 40

§ 15 StGB § 127 StGB Paragraph 15, StGB Paragraph 127, StGB

Datum der (letzten) Tat XXXX Datum der (letzten) Tat römisch 40

Freiheitsstrafe 6 Wochen

Junge(r) Erwachsene(r)

Vollzugsdatum XXXX Vollzugsdatum römisch 40

8) LG XXXX vom XXXX RK XXXX 8) LG römisch 40 vom römisch 40 RK römisch 40

§ 107(1) StGB

Datum der (letzten) Tat XXXX Datum der (letzten) Tat römisch 40

Freiheitsstrafe 4 Monate

Junge(r) Erwachsene(r)

zu LG XXXX RK XXXX zu LG römisch 40 RK römisch 40

Aus der Freiheitsstrafe entlassen am XXXX, bedingt, Probezeit 3 Jahre Aus der Freiheitsstrafe entlassen am römisch 40 , bedingt, Probezeit 3 Jahre

Anordnung der Bewährungshilfe

LG XXXX vom XXXX LG römisch 40 vom römisch 40

2. Beweiswürdigung:

2.1. Der Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt des vorgelegten Verwaltungsverfahrensaktes des BFA zum gegenständlichen Verfahren,.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu Spruchteil A):

Zur Stattgabe der Beschwerde und Behebung des angefochtenen Bescheides

3.1. § 92 und § 94 FPG lauteten auszugsweise: 3.1. Paragraph 92 und Paragraph 94, FPG lauteten auszugsweise:

"§ 92. (1) Die Ausstellung, die Erweiterung des Geltungsbereiches und die Änderung eines Fremdenpasses ist zu versagen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, das

...

3. der Fremde das Dokument benützen will, um gegen Bestimmungen des Suchtmittelgesetzes zu verstoßen;

...

5. durch den Aufenthalt des Fremden im Ausland die innere oder äußere Sicherheit der Republik Österreich gefährdet würde.

..."

"§ 94. (1) Konventionsreisepässe sind Fremden, denen in Österreich der Status des Asylberechtigten zukommt, auf Antrag auszustellen.

...

(5) Für die Festsetzung der Gültigkeitsdauer und des Geltungsbereiches von Konventionsreisepässen sowie der Gültigkeitsdauer der Rückkehrberechtigung in Konventionsreisepässen gelten die Bestimmungen des Anhanges der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge; im Übrigen gelten die §§ 88 Abs. 4 sowie 89 bis 93."(5) Für die Festsetzung der Gültigkeitsdauer und des Geltungsbereiches von Konventionsreisepässen sowie der Gültigkeitsdauer der Rückkehrberechtigung in Konventionsreisepässen gelten die Bestimmungen des Anhanges der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge; im Übrigen gelten die Paragraphen 88, Absatz 4, sowie 89 bis 93."

3.2. Zum gegenständlichen Verfahren

3.2.1. Das BFA führte zur Begründung zusammengefasst im Wesentlichen aus, dass der BF ein Waffenverbot (2010) habe und bis dato 8 Mal von verschiedenen Gerichten BG und LG XXXX verurteilt worden wäre. Des Weiteren wäre der BF von der Polizei 50 Mal der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht worden. Der BF habe ein Problem mit Suchtmittel und habe einen Therapieplatz zugesichert bekommen. Mit Abschlussbericht des SPK wäre der BF zur Anzeige gebracht worden, dass er versucht habe in die JA Subutex zu schmuggeln. Das Verfahren sei jedoch eingestellt worden (2015). Eine weitere Anzeige der PI XXXX nach dem SMG wäre ebenfalls eingestellt worden (2010). Zurzeit befände sich der BF wieder in Untersuchungshaft.3.2.1. Das BFA führte zur Begründung zusammengefasst im Wesentlichen aus, dass der BF ein Waffenverbot (2010) habe und bis dato 8 Mal von verschiedenen Gerichten BG und LG römisch 40 verurteilt worden wäre. Des Weiteren wäre der BF von der Polizei 50 Mal der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht worden. Der BF habe ein Problem mit Suchtmittel und habe einen Therapieplatz zugesichert bekommen. Mit Abschlussbericht des SPK wäre der BF zur Anzeige gebracht worden, dass er versucht habe in die JA Subutex zu schmuggeln. Das Verfahren sei jedoch eingestellt worden (2015). Eine weitere Anzeige der PI römisch 40 nach dem SMG wäre ebenfalls eingestellt worden (2010). Zurzeit befände sich der BF wieder in Untersuchungshaft.

3.2.2. Dazu ist das Folgende auszuführen:

3.2.2.1. Die Versagung eines Konventionsreisepasses stellt eine vorbeugende Sicherungsmaßnahme zur Abwendung künftiger Straftaten dar. Bei der Prüfung der Frage, ob die vom Gesetz geforderte Annahme gerechtfertigt ist (Zukunftsprognose), ist festzustellen, ob Tatsachen vorliegen, die diese Annahme rechtfertigen. Insbesondere ist das Vorliegen bestimmter Tatsachen zu prüfen, welche die Annahme rechtfertigen, dass der Beschwerdeführer den Konventionsreisepass benutzen will, um gegen Bestimmungen des Suchtmittelgesetzes zu verstoßen.

3.2.2.2. Diesem Umstand wird dann Rechnung getragen, wenn der Antragsteller bereits in der Vergangenheit Suchtmitteldelikte begangen hat und deswegen verurteilt wurde. Dies gilt umso mehr dann, wenn eine solche Tat, die mit einer Reisebewegung ins Ausland verbunden war, bereits im Besitz eines Konventionsreisepasses begangen wurde. Der Versagungsgrund setzt jedoch nicht voraus, dass der Betreffende tatsächlich schon einmal ein Reisedokument für den verpönten Zweck benützt habe.

3.2.2.3. Im konkreten Fall weißt der BF keine einzige Verurteilung nach dem SMG auf. Dem BFA ist zwar zu folgen, dass der BF schon mehrfach Verurteilungen im Bundesgebiet aufweist, jedoch handelte es sich dabei um Körperverletzungen, Diebstähle sowie Einbruchdiebstähle. Damit hat sich die maßgebliche Annahme im Sinne der Z 3 des § 92 Abs. 1 FPG in der Vergangenheit nicht verwirklicht.3.2.2.3. Im konkreten Fall weißt der BF keine einzige Verurteilung nach dem SMG auf. Dem BFA ist zwar zu folgen, dass der BF schon mehrfach Verurteilungen im Bundesgebiet aufweist, jedoch handelte es sich dabei um Körperverletzungen, Diebstähle sowie Einbruchdiebstähle. Damit hat sich die maßgebliche Annahme im Sinne der Ziffer 3, des Paragraph 92, Absatz eins, FPG in der Vergangenheit nicht verwirklicht.

3.2.2.4. Im vorliegenden Fall ist auch zu berücksichtigen, dass der BF letztmalig von der BPD XXXX am XXXX einen Konventionsreisepass ausgestellt bekommen hatte, obwohl gegen diesem zum Erteilungszeitpunkt bereits ein rechtskräftiges Waffenverbot bestand. Des Weiteren waren der ausstellenden Behörde auch schon damals die

Anzeigen nach dem Suchtmittelgesetz bekannt und offensichtlich kein Hinderungsgrund den Antrag auf Ausstellung eines Konventionsreisepasses zu entsprechen. Der BF war bis zum XXXX im Besitz eines gültigen Konventionsreisepasses und sind keine Hinweise dahingehend aktenkundig, dass der BF jenen Konventionsreisepass missbräuchlich verwendet hätte. Es sind für das BVwG sohin keine Tatsachen erkennbar, welche die Annahme rechtfertigen würden, dass der BF seinen Konventionsreisepass dazu benutzen wird, um gegen die Bestimmungen des Suchtmittelgesetzes zu verstoßen. 3.2.2.4. Im vorliegenden Fall ist auch zu berücksichtigen, dass der BF letztmalig von der BPD römisch 40 am römisch 40 einen Konventionsreisepass ausgestellt bekommen hatte, obwohl gegen diesem zum Erteilungszeitpunkt bereits ein rechtskräftiges Waffenverbot bestand. Des Weiteren waren der ausstellenden Behörde auch schon damals die Anzeigen nach dem Suchtmittelgesetz bekannt und offensichtlich kein Hinderungsgrund den Antrag auf Ausstellung eines Konventionsreisepasses zu entsprechen. Der BF war bis zum römisch 40 im Besitz eines gültigen Konventionsreisepasses und sind keine Hinweise dahingehend aktenkundig, dass der BF jenen Konventionsreisepass missbräuchlich verwendet hätte. Es sind für das BVwG sohin keine Tatsachen erkennbar, welche die Annahme rechtfertigen würden, dass der BF seinen Konventionsreisepass dazu benutzen wird, um gegen die Bestimmungen des Suchtmittelgesetzes zu verstoßen.

3.3. Es war daher der Beschwerde spruchgemäß stattzugeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos zu beheben. Für das gegenständliche Verfahren ergibt sich, dass durch die im vorliegenden Fall gebotene Aufhebung des angefochtenen Bescheides in der Sache der Antrag des BF vom XXXX wieder unerledigt ist, jedoch neuerlich vom BFA meritorisch zu erledigen ist (vgl. VwGH 27.06.2006, 2005/05/0374, RS 2). Das BFA hat daher in weiterer Folge dem BF einen Konventionsreisepass auszustellen. 3.3. Es war daher der Beschwerde spruchgemäß stattzugeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos zu beheben. Für das gegenständliche Verfahren ergibt sich, dass durch die im vorliegenden Fall gebotene Aufhebung des angefochtenen Bescheides in der Sache der Antrag des BF vom römisch 40 wieder unerledigt ist, jedoch neuerlich vom BFA meritorisch zu erledigen ist vergleiche VwGH 27.06.2006, 2005/05/0374, RS 2). Das BFA hat daher in weiterer Folge dem BF einen Konventionsreisepass auszustellen.

Entfall der mündlichen Verhandlung

3.4. Die Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte im gegenständlichen Fall gemäß §§ 24 Abs 2 Z 1 VwGVG entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist. 3.4. Die Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte im gegenständlichen Fall gemäß Paragraph Paragraph 24, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

Zu Spruchteil B): Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG), BGBl. Nr. 10/1985 idGF, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG), Bundesgesetzblatt Nr. 10 aus 1985, idGF, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision gegen die gegenständliche Entscheidung ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Konkrete Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung sind weder in der gegenständlichen Beschwerde vorgebracht worden noch im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht hervorgekommen. Die Revision gegen die gegenständliche Entscheidung ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich

zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Konkrete Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung sind weder in der gegenständlichen Beschwerde vorgebracht worden noch im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht hervorgekommen.

Die oben in der rechtlichen Beurteilung angeführte Judikatur des VwGH ist zwar zu früheren Rechtslagen ergangen, sie ist jedoch nach Ansicht des erkennenden Gerichts auf die inhaltlich meist völlig gleichlautenden Bestimmungen der nunmehr geltenden Rechtslage unverändert übertragbar.

Schlagworte

geänderte Verhältnisse, Konventionsreisepass, Reisedokument,
strafrechtliche Verurteilung, Zukunftsprognose

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2017:G306.2134359.2.00

Zuletzt aktualisiert am

23.05.2017

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at